

Reglement für die Zulassung als Turnierleiter ("Turnierleiterreglement")

vom 1. Februar 2018 ¹

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form.
Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

1. Aufgaben des Turnierleiters

¹ Jedes Turnier steht unter der Leitung eines vom Verband anerkannten Turnierleiters.

² Er ist verantwortlich für die reglement-konforme Durchführung des Turniers und überwacht insbesondere:

- Teilnahmeberechtigung der startenden Paare
- Einteilung der Startklassen, Tanzrunden und Gruppen
- Bereitstellung der Unterlagen für die Wertungsrichter
- Anwendung der Selektionsregel
- Ergebnisermittlung (Rangierung, Skating System)
- Kontrolle und Eintragung der Resultate in den Startbüchern
- Dauer und Tempi der Turniertänze
- Protokollierung besonderer Vorkommnisse
- Unterzeichnung der Turnierunterlagen und termingerechte Einreichung an den Verband

³ Der Turnierleiter entscheidet am Turnier abschliessend.

⁴ Turnierleiter sind als Funktionäre dem Code of Conduct des STSV unterstellt.

2. Ausbildung als Turnierleiter

2.1. Voraussetzungen

¹ Zur Teilnahme an einem Turnierleiterkurs werden Personen zugelassen, welche

- als Gehilfen in einem Schiedsgericht mitgearbeitet haben und
- über Kenntnisse der massgebenden Reglemente und Bestimmungen verfügen.

2.2. Neuausbildung

¹ Der Verband organisiert periodisch Kurse für die Neuausbildung von STSV- Turnierleitern.

² Für die Zulassung als STSV-Turnierleiter ist das Bestehen der Abschlussprüfung eines Turnierleiterkurses Bedingung.

³ Der Verband kann auf die Durchführung von Neuausbildungskursen verzichten, wenn der finanzielle Aufwand für die Ausbildung in einem Missverhältnis zur Zahl der auszubildenden Turnierleiter steht.

2.3. Zulassung

¹ Die Zulassung als STSV-Turnierleiter erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Einsatz als Turnierleiter ist erst nach der Publikation des Beschlusses gestattet.

² Die Zulassung als STSV-Turnierleiter wird jeweils für 1 Jahr erteilt. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs alle zwei Jahre, die schriftliche Zustimmung zum Code of Conduct sowie die Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem STSV.

³ Hat ein Turnierleiter während der 2 vorangegangenen Jahre keinen Weiterbildungskurs absolviert, verliert die Zulassung als Turnierleiter automatisch ihre Gültigkeit. Sie kann reaktiviert werden, wenn innerhalb von 48 Monaten nach deren Ablauf ein Weiterbildungskurs besucht wird.

⁴ Der Verband kann die Gültigkeitsdauer von STSV-Turnierleiterzulassungen auf Antrag verlängern, falls der betroffene Turnierleiter vor deren Ablauf aus achtbaren Gründen keinen Weiterbildungskurs absolvieren konnte, jedoch für die dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung vorausgehenden zwei Jahre mindestens vier Einsätze als Turnierleiter nachweist.

2.3.2. Weiterbildung

- ¹ Der Verband ist dafür besorgt, dass innerhalb zweier Kalenderjahre mindestens zweimal ein Weiterbildungskurs durchgeführt wird.
- ² Zum Zulassungserhalt muss einer davon besucht und die Prüfung bestanden werden.
- ³ Der Verband verlängert die Gültigkeitsdauer der STSV-Turnierleiterzulassungen um ein Jahr, falls innerhalb eines Jahres vor deren Ablauf kein Weiterbildungskurs angeboten wird.

3. Administratives / Lizenzierung

- ¹ Jeder STSV-Turnierleiter ist im Besitz eines Funktionärsbuches. Dieses wird anlässlich der erstmaligen Zulassung kostenlos abgegeben.
- ² Im Funktionärsbuch werden sämtliche Einsätze eingetragen.
- ³ Der Verband stellt den STSV-Turnierleitern jährlich eine STSV-Turnierleiterlizenz aus. Jeder STSV-Turnierleiter schickt zu diesem Zweck zum Jahreswechsel sein Funktionärsbuch zusammen mit den zwei Formularen «Commitment zum Code of Conduct» und «Interessenbindung» an die STSV-Geschäftsstelle.
- ⁴ Der Verband führt eine Liste der STSV-Turnierleiter, welche periodisch publiziert resp. Turnierveranstaltern auf Anfrage zugestellt wird.

4. Sportliches Verhalten / Disziplinar massnahmen

4.1. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement oder unsportliches Verhalten werden je nach der Schwere des Falles mit Verweis, Sperre oder Zulassungsentzug geahndet.

4.1.1. Verweis

- ¹ Der Verweis ist die einfachste Form der Sanktion.
- ² Die Erteilung eines Verweises ist in der Regel die Voraussetzung dafür, dass eine weitergehende Sanktion verhängt werden kann.

4.1.2. Sperre

- ¹ Bei gröberen Verstössen gegen das sportliche Verhalten oder die Interessen des STSV und insbesondere im Wiederholungsfalle kann ein Turnierleiter für eine Dauer von minimal 3 bis maximal 12 Monaten gesperrt werden.

4.1.3. Zulassungsentzug

- ¹ Personen, über die bereits mehrmals Sanktionen verhängt wurden, kann als weitergehende Massnahme die Zulassung entzogen werden.

4.2. Instanzen und Rechtsmittel

4.2.1. Departement Sportorganisation

- ¹ Das Departement Sportorganisation ist als erste Instanz zuständig für Sanktionen.
- ² Im Wiederholungsfall ist das Departement Sportorganisation berechtigt, weitergehende Sanktionen als einen Verweis zu erteilen.
- ³ Der betroffene Turnierleiter kann innerhalb von 10 Tagen einen Rekurs gemäss Ziffer 10.1 der Statuten gegen erstinstanzliche Entscheide des Departements Sportorganisationen zu Händen des Gesamtvorstandes einreichen.

4.2.2. Gesamtvorstand

- ¹ Der Gesamtvorstand ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Sanktionen des Departements Sportorganisation. In diesem Fall hat der Leiter des Departements Sportorganisation Parteistellung und ist nicht Teil des Gesamtvorstandes.
- ² Bei groben Verstössen und im Wiederholungsfall ist der Gesamtvorstand auf Antrag des Departements Sportorganisation berechtigt, Sanktionen gemäss Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 zu verhängen.
- ³ Der Mitgliedsverein des betroffenen Turnierleiters kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss Ziffer 10.2 der Statuten zu Händen der Delegiertenversammlung einreichen.

4.2.3. Delegiertenversammlung

- ¹ Die Entscheide der Delegiertenversammlung sind abschliessend.

4.2.4. Eröffnung des Entscheides

- ¹ Sofern eine Sanktion nicht mittels Protokoll an einem Turnier ausgesprochen wird, erfolgt die Eröffnung eines Entscheides schriftlich mittels eingeschriebener Post.
- ² Mit der Eröffnung des Entscheides erfolgt jeweils eine Rechtsmittelbelehrung.
- ³ Rechtskräftige Sanktionen werden im Protokoll der STSV-Vorstands-Sitzungen veröffentlicht und im Funktionärsbuch des betroffenen Turnierleiters eingetragen.

5. Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. Februar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Herbert Waller Präsident